

14.10

Abgeordneter Dr. Georg Vetter (ÖVP): Herr Präsident! Herr Minister! Hohes Haus! Zur Marktwirtschaft gehört im Wesentlichen die Freiheit, auch die Vertragsfreiheit. Die Vertragsfreiheit findet ihre Grenzen dort, wo es zur Gesetzwidrigkeit oder zur Sittenwidrigkeit kommt.

Der Beginn dieses Punktes, den wir jetzt besprechen, ist ein Urteil des OGH gewesen, das gesagt hat, dass es sittenwidrig ist, wenn diese Folgeprovisionen zur Gänze ausgeschaltet werden, wobei man dazusagen muss, es handelte sich um einen sehr spezifischen Fall, nämlich den eines Versicherungsagenten, der zunächst beim Versicherungsunternehmen angestellt war, dann einen Agenturvertrag mit einem Wettbewerbsverbot geschlossen und nach zehn Jahren selbst gekündigt hat. In diesem Fall hat der Oberste Gerichtshof gesagt, dass eine Folgeprovision von 0 Prozent, der völlige Entfall, sittenwidrig ist.

Bevor ich darauf näher eingehe, möchte ich übrigens noch einen Satz aus diesem Urteil des OGH herausnehmen, der gelautet hat: „Abgesehen davon ist jedenfalls derzeit die klare Absicht des Gesetzgebers zu unterstellen“, und so weiter und so fort. Wenn man solche Halbsätze liest, dann liest man auch den Wunsch des Obersten Gerichtshofes nach mehr Stabilität des Gesetzgebers, also von uns, heraus. Ich überbringe einfach diese Zeile des Obersten Gerichtshofes an uns.

Zur Sache selbst: Bei diesem § 26c handelt es sich um eine sogenannte dispositive Bestimmung. Das sind ja Sonderbestimmungen für die Versicherungsvertreter im Handelsvertretergesetz. Das heißt, das ist eine Bestimmung, von der man einvernehmlich abgehen kann. Davon ist man einvernehmlich abgegangen. Nun sagt der Oberste Gerichtshof, nein, so, in dieser hundertprozentigen Art, geht es nicht.

Nun sind die Vertreter der verschiedenen Parteien gemeinsam am Tisch gesessen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsagenten. Man hat miteinander gesprochen, und man hat sich geeinigt, mindestens 50 Prozent der Provision sollen jedenfalls zustehen. Darauf hat man sich im Dezember geeinigt. Das ist ein Kompromiss, der sich nicht, wie der Vorredner gesagt hat, gegen das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes wendet, sondern, ganz im Gegenteil, es umsetzt, denn dieses Erkenntnis sagt ja, es geht nicht, dass null zusteht, sondern irgendetwas zwischen null und hundert, und, wie so oft, ist man halt bei 50 Prozent gelandet.

Das ist – mindestens 50 Prozent – sicherlich ein Kompromiss, der verständlich ist, der allerdings keinen Sinn hätte, wenn man ihn wieder im dispositiven Recht ließe. Daher

haben wir einen zweiten Absatz hinzugenommen, der ihn zu zwingendem Recht macht. Das ist natürlich logisch. Ich frage mich zwar, ob man das unbedingt explizit hätte sagen müssen, denn es hätte sich von selbst ergeben, aber im Sinne der Rechtssicherheit ist es sicher gut, wenn man das hineinschreibt.

Es gibt noch zwei Aspekte, die berücksichtigungswert sind, die wir im Gesetzestext nicht haben, wofür wir eine Ausschussfeststellung gemacht haben. Das Eine ist, dass die Folgeprovision von der Prämienzahlung abhängig ist. Da mögen viele sagen, dass sich das von selbst versteht. Es steht aber in § 26c ausdrücklich drinnen, daher schreiben wir es jetzt auch ausdrücklich in diese Bestimmung beziehungsweise in die Ausschussfeststellung, damit es diesbezüglich kein Missverständnis geben kann.

Das Zweite ist, dass dieser Anspruch nicht besteht, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis wegen eines schuldhaften, einen wichtigen Grund nach § 22 Handelsvertretergesetz darstellenden Verhaltens des Versicherungsvertreeters kündigt oder vorzeitig löst. Es ist auch eine Sache der Billigkeit – das verstehen, glaube ich, alle –, dass man in einem solchen Fall den Anspruch nicht zuerkennt.

Noch einmal fasse ich zusammen: Es ist eine Einigung. Es ist eine Mindestprovision, und ich glaube, es ist auch im Zusammenhang mit dieser Ausschussfeststellung eine gute Lösung, die dieses Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes in einer sachgerechten Weise umsetzt. – Danke schön. *(Beifall bei der ÖVP.)*

14.14

Präsident Ing. Norbert Hofer: Zu Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Mag. Locker. – Bitte.